

Hauptsatzung der Stadt Sassnitz

Auf Grund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr.10, S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 4. Oktober 2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:
Geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 19. Januar 2012 (Beschluss Nr. 73-06/11 STV)
2. Änderungssatzung vom 21. Juni 2012 (Beschluss Nr. 11.1-03/12 STV)
3. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (Beschluss Nr. 53-04/14 STV)
4. Änderungssatzung vom 31. März 2020 (Beschluss Nr. 13-01/20 STV)
5. Änderungssatzung vom 23.06.2020 (Beschluss Nr. 39-03/20 STV)
6. Änderungssatzung vom 30.11.2021 (Beschluss Nr. VO(STV)/129/2021)

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1)

Die Stadt Sassnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2)

Das Wappen zeigt in Blau einen rot-silbern geteilten Leuchtturm mit silbernen Lichtstrahlen, der aus einer Lücke in der oberen Reihe einer roten, silbern eingefassten Ziegelmauer hervorkommt.

(3)

Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen die Farben Blau-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je zwei Neuntel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt fünf Neuntel der Höhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9. Höhe und Länge des Flaggentuchs verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.

(4)

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT SASSNITZ . LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

(5)

Die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 1 a

Stadtgebiet

(1)

Sassnitz ist eine Gebietskörperschaft mit der Bezeichnung „Stadt“ und dem Namen „Sassnitz“.

(2)

Das Gebiet der Stadt Sassnitz wird in folgende Ortsteile unterteilt:

- a) Blieschow
- b) Buddenhagen
- c) Dargast

- d) Drosevitz
- e) Dubnitz
- f) Klementelwitz
- g) Mukran
- h) Neu Mukran
- i) Rusewase
- j) Sassnitz
- k) Staphel
- l) Stubbenkammer
- m) Werder
- n) Wostevitz

(3)

Ortsteilvertretungen werden nicht gewählt.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1)

Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2)

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen in der nächsten Stadtvertreterversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

(3)

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde nach der Eröffnung der Stadtvertreterversammlung und vor der weiteren Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Der fragende Einwohner hat die Möglichkeit in maximal 3 Minuten seine Fragen, Anregungen oder Vorschläge einzubringen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Eine schriftliche Beantwortung von mündlich gestellten Fragen erfolgt nur, wenn die Beantwortung während der Sitzung nicht möglich ist. Die Fraktionen haben das Recht, zur Beantwortung der Frage eine zusätzliche Erklärung abzugeben. Eine Redezeit von drei Minuten soll nicht überschritten werden.

(4)

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung, über wichtige Stadtangelegenheiten, über wesentliche Beschlüsse des Hauptausschusses sowie über wichtige, die Stadt betreffende Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu berichten.

Die Stadtvertreter erhalten im Anschluss die Möglichkeit, Anfragen zu stellen.

Eine Aussprache über Anfragen kann stattfinden. Für diese Aussprache ist eine Zeit bis zu 20 Minuten vorzusehen.

§ 3 Stadtvertretung

(1)

Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2)

Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.

(3)

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4)

Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(1)

Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich. Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gem. § 11 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung und im Internet unter www.sassnitz.de.

Auf der Website der Stadtverwaltung (www.sassnitz.de) werden zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung (TO) der Stadtvertretung auch die jeweiligen Beschlussvorlagen und Anträge der einzelnen TO-Punkte veröffentlicht. Ausgenommen sind lediglich Anhänge von Beschlussvorlagen oder Anträgen. In den beiden Schaukästen der Stadt Sassnitz wird die Tagesordnung der Stadtvertretung mit dem Hinweis veröffentlicht, dass Beschlussvorlagen und Anträge auf der Website der Stadtverwaltung (www.sassnitz.de) eingesehen werden können. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung (TO) von Ausschüssen wird ähnlich verfahren.

Die Tagesordnung (TO) der Stadtvertretung wird während der Sitzung für die Öffentlichkeit digital (z.B. per Power Point Präsentation) dargestellt.

Der Bericht des Bürgermeisters wird ebenfalls während der Sitzung für die Öffentlichkeit digital (z.B. per Power Point Präsentation) dargestellt und anschließend für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sassnitz auf der Website der Stadtverwaltung veröffentlicht.

(2)

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
- Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergabe von Aufträgen.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3)

Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1)

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister elf Stadtvertreter an. Die Stadtvertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.

(2)

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3)

Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € der Leistungsrate pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € je Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb dieser Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € je Ausgabefall,
3. bei Veräußerungen, Erwerb, Tausch oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 50.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis höchstens 1.000 €,
4. bei Erlass über Beträge ab einer Wertgrenze von 1.000 €, bei Niederschlagung ab einer Wertgrenze von 2.000 €, bei Stundungen ab einer Wertgrenze von 5.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.
5. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
6. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000 € bis 100.000 €,
7.
 - a) über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab 25.000 € bis 50.000 € und nach VOB ab 30.000 € bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab 5.000 € bis 100.000 € soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist;
 - b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 125.000 Euro bis 250.000 Euro, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen;
 - c) soweit der Auftrag aus mehreren Teilleistungen (Losen) besteht, nach der VOL sind Leistungen von 25.000 EUR bis 250.000 Euro und nach der VOB in Höhe der durch den Haushalt genehmigten Gesamtleistung, wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag direkt zu erteilen.

(4)

Im Rahmen des Städtebauförderprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €.

(5)

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 6 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

(6)

Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

(7)

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1)

Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sechs Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und fünf sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

Die Fraktionen können bis zu zwei Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder bis zu zwei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner benennen, die ihre Mitglieder in den Ausschüssen vertreten sollen. Diese Stellvertreter sind ebenfalls durch die Stadtvertretung zu wählen.

(2)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:Aufgabenbereich:

Finanzausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Wirtschaftsentwicklung, -ansiedlung, -förderung, Tourismusstandortentwicklung

Ausschuss für Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt

Stadtordnung, Verkehrskonzepte, ruhender und fließender Verkehr, Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Abfallkonzepte

Ausschuss für Bau, Planung und städtebauliche Sanierungsvorhaben

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Vergabeentscheidungen, Probleme der Kleingartenanlagen, Zusammenwirken mit dem Sanierungsträger, Maßnahmenprogramme, Sanierungsmaßnahmen, Städtebauförderung, Verkaufsausschreibungen, Förderrichtlinien

Ausschuss für Schule,
Kultur, Sport und Soziales

Jugendförderung, Betreuung der Schul- und
Kultureinrichtungen, Kulturförderung,
Sportentwicklung, Sozialwesen, Altenbetreuung,
Behinderten- und Seniorenförderung

(3)

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(4)

Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5)

Die Vertreter der Stadt in den städtischen Gesellschaften haben die Stadtvertretung oder den Hauptausschuss einmal im Kalenderjahr über das Geschehen in den Gesellschaften zu unterrichten.

(6)

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

(7)

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der auf sie entfallenen Ausschusssitze obliegt der jeweiligen Fraktion bzw. Zählgemeinschaft.

(8)

Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung und Begleitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst oder in begründeten Fällen umgewandelt.

§ 7 Bürgermeister

(1)

Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2)

Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 (bei Veräußerungen, Erwerb, Tausch oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei der Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen) sowie Nr. 4, 5, 6, 7a – 7c und Absatz 4 dieser Hauptatzung.

(3)

Der Bürgermeister entscheidet mit dem jeweiligen Amtsleiter über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 125.000 €.

(3 a)

Die Auftragsvergabe von Planungs- bzw. Projektleistungen gemäß HAOI, deren Honorarsumme 25.000 € nicht übersteigt, entscheidet der Bürgermeister.

(4)

Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. von 2.500 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

(5)

Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 5 entscheidet er und informiert den Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(6)

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1)

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

(2)

Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen, Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde, die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen, ein halbjährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Auf Antrag einer Fraktion erfolgt ein Tätigkeitsbericht.

(3)

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Behindertenbeauftragte/r

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen richtet die Stadt Sassnitz das Ehrenamt einer Behindertenbeauftragten/ eines Behindertenbeauftragten ein.

(1)

Die Bestellung der/ des Behindertenbeauftragten erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung in offener Abstimmung.

(2)

Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

(3)

Die/der Behindertenbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Angebote von Sprechstunden für hilfesuchende behinderte Menschen
- Förderung der Zusammenarbeit der gemeinnützigen Vereine mit den gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Behörden und Betrieben
- durch Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen Entscheidungsprozesse zur Barriere- und Informationsfreiheit und Inklusion mitzugestalten
- Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der Stadt Sassnitz
- Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 11 Entschädigungen

(1)

Die Stadt gewährt eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300 € im Monat, den Stellvertretern des Vorsitzenden nur für die Dauer der Vertretung in entsprechender Höhe und den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 € im Monat.

(2)

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden
 - der Fraktionen, denen sie angehören
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertretung.

(3)

Die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreter erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes eines Ausschussmitgliedes ohne besondere Funktion.

(4)

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.

(5)

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(6)

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500 € überschreiten. Die Beträge verstehen sich monatlich.

(7)

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz, ausgenommen die Funktionsträger i. S. d. FFwEntschVO M-V, erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

(8)

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 €.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt, dem „Sassnitz Stadtanzeiger“.

Der Stadtanzeiger erscheint monatlich und ist von montags bis freitags während der allgemeinen Dienstzeiten im Hauptamt der Stadtverwaltung Sassnitz kostenlos erhältlich sowie auf der Internetseite der Stadt Sassnitz unter www.sassnitz.de einzusehen.

(2)

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Stadtanzeigers.

(3)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4)

Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form (Absatz 1) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich vor dem Rathaus und in der Bachstraße am Parkplatz „Stadtmitte“. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sassnitz, 30.11.2021

F. Kracht
Bürgermeister